

Statuten des Vereins Zuger ChorNACHT

(Fassung 1.9.2017)

I. NAME UND ZWECK

Art. 1 Name/Sitz

Unter dem Namen VEREIN ZUGER CHORNACHT besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.

Art. 2 Zweck

Der VEREIN ZUGER CHORNACHT bezweckt die Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zur Förderung des Kulturlebens in Stadt und Region Zug.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Der VEREIN ZUGER CHORNACHT besteht aus Chören der Region und anderen musikalischen Gruppierungen.

Wer Mitglied des Vereins werden will, kann beim Vorstand einen Antrag stellen. Dieser entscheidet über eine Aufnahme abschliessend.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme und geniesst Stimm- und Wahlrecht nach Massgabe dieser Statuten.

Art. 4 Pflichten der Mitglieder

Der VEREIN ZUGER CHORNACHT erwartet von seinen Mitgliedern aktive Mitarbeit an der Organisation und Durchführung der Zuger ChorNACHT

Die Mitglieder verpflichten sich die Arbeit des Vereins in bestmöglicher Weise zu unterstützen, insbesondere durch Rekrutierung geeigneter Personen für das Organisationskomitee und durch die aktive Teilnahme an der Zuger ChorNACHT.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliederbeitrag, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages im Falle eines Austritts ist ausgeschlossen.

Art. 6 Austritt / Ausschluss

Ein Austritt aus dem VEREIN ZUGER CHORNACHT ist jederzeit möglich. Austritte müssen mindestens zwei Monate im Voraus dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt.

III. ORGANISATION**Art. 7 Organe**

Die Organe des VEREINS ZUGER CHORNACHT sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Revisoren/Revisorinnen

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen namentlich folgende Befugnisse zu:

- 1) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren / Revisorinnen;
- 3) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- 4) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts, Entlastung des Vorstandes;
- 5) Festlegung des Mitgliederbeitrags
- 6) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder;
- 7) Beschlussfassung über Mitgliedschaften in Vereinen/Verbänden.

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich vom Vorstand mindestens einen Monat im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder.

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Die Behandlung von Anträgen, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder sowie von 2/3 der restlichen, anwesenden Mitglieder.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder 1/5 der Mitglieder verlangt werden. In diesem Fall ist ein begründetes schriftliches Begehren an den Vorstand zu stellen.

Art. 11 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden an der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und deckt folgende Funktionen ab:

- Präsidium
- Künstlerische Leitung
- Sekretariat
- Finanzen
- Kommunikation
- Logistik
- Fundraising
- Gastro

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens drei Mitglieder, darunter Präsidium oder Finanzen, anwesend sein müssen. Das Präsidium resp. in dessen Abwesenheit Finanzen hat den Stichtentscheid.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden an der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat zur Aufgabe:

- Vertretung des Vereines nach aussen;
- Planung und Durchführung der Zuger ChorNACHT
- Abschluss von Verträgen, wie z. B. Miet-, Anstellungs- und Lieferungsverträgen;

- Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Einberufen einer ausserordentlichen Generalversammlung;
- Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind zusammen mit Präsidium oder Finanzen zu zwei zeichnungsberechtigt

Der Vorstand kann Aufgaben delegieren sowie Kommissionen und OKs einsetzen. In solchen Fällen regelt er die Vertretungsbefugnis.

Art. 13 Revisorinnen / Revisoren

Zwei Revisorinnen / Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

Die Tätigkeit der Revisorinnen / Revisoren erfolgt ehrenamtlich. Die Revisorinnen / Revisoren werden an der Generalversammlung gewählt; Wiederwahl ist möglich.

IV. FINANZEN

Art. 14 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst nach der Durchführung der ChorNACHT ab.

Art. 15 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder über den in der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Auflösung/Liquidation

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Generalversammlung möglich. Das Verfahren richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 der Statuten.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch eine beauftragte Drittperson. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird an Mitglieder aufgeteilt nach Massgabe der einbezahlten Mitgliederbeiträge.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 1. September 2017 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Zug, den 1. September 2017

Die Gründungsmitglieder: